

Beschlußempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem

- a) von den Abgeordneten Vogel (Ennepetal), Dr. Langner, Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Eyrich, Dr. Stark (Nürtingen), Dr. Lenz (Bergstraße), Dr. Klein (Göttingen), Geisenhofer, Dr. Blüm, Dr. Möller, Dr. Jaeger und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die außergerichtliche Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen
– Drucksache 8/1713 –

- b) von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über Hilfe durch kostenlose Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (Beratungshilfegesetz)
– Drucksache 8/3311 –

A. Problem

Es soll sichergestellt werden, daß Bürger mit geringem Einkommen und Vermögen nicht durch ihre finanzielle Lage daran gehindert werden, sich außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens sachkundigen Rechtsrat zu verschaffen.

B. Lösung

Die vom Rechtsausschuß beschlossene Fassung des Entwurfs schlägt im einzelnen vor:

1. Für Bürger mit geringem Einkommen und Vermögen wird in Angelegenheiten des Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verfassungsrechts ein Anspruch auf Beratung und Vertretung geschaffen, soweit es dieser zu einer zweckentsprechenden Hilfe bedarf.
2. Für die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, die zu dem Anspruch auf Beratungshilfe berechtigen, wird auf Vorschriften Bezug genommen, nach denen Prozeßkostenhilfe nach der ZPO ohne eigenen Beitrag zu den Kosten zu gewähren wäre.
3. Dem Rechtsuchenden wird der Weg zum Rechtsrat dadurch ermöglicht, daß er entweder unmittelbar einen Rechtsanwalt aufsucht oder sich vom Amtsgericht zur Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts einen Berechtigungsschein ausstellen läßt.
Soweit dem Anliegen des Rechtsuchenden hierdurch genügt werden kann, kann das Amtsgericht selbst durch eine sofortige Auskunft, Verweisung auf andere Stellen oder Aufnahme einer Erklärung oder eines Antrags helfen.
4. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für Beratungshilfe wird – auch wenn der Rechtsanwalt unmittelbar aufgesucht wird – abschließend stets im Verwaltungsbereich entschieden.
5. Es ist Berufspflicht des Rechtsanwalts, die in diesem Gesetz vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen.
6. Der Rechtsanwalt wird für seine Tätigkeit durch eine pauschalierte Vergütung aus öffentlichen Mitteln entschädigt. Für den Rechtsuchenden sind Beratung und Vertretung, abgesehen von einer an den Rechtsanwalt zu zahlenden Anerkennungsgebühr von 20 Deutsche Mark, die jedoch in besonderen Notfällen erlassen werden kann, kostenfrei.
7. Für die Stadtstaaten Bremen und Hamburg wird wegen der dort zum Teil seit längerer Zeit bestehenden Beratungssysteme eine Sonderregelung vorgeschlagen.

C. Alternativen

Die CDU/CSU-Fraktion schlägt abweichende Regelungen hinsichtlich der Rechtsgebiete, für die Beratung erteilt wird (§ 2 Abs. 2), und der Stadtstaatenklausel (§ 14) vor.

D. Kosten

Den Bund treffen keine Kosten. Die Länder werden für die überschaubare Zukunft mit jährlichen Kosten von 14 bis 18 Millionen Deutsche Mark belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Gesetzentwürfe – Drucksachen 8/1713, 8/3311 – in anliegender Fassung anzunehmen,
2. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 21. Februar 1980

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)
Vorsitzender

Dr. Langner **Dr. Schöffberger**
Berichterstatter

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT
Beratungshilfe

§ 1

(1) Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (Beratungshilfe) wird auf Antrag gewährt, wenn

1. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann,
2. nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist,
3. die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 sind gegeben, wenn dem Rechtsuchenden Prozeßkostenhilfe nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten zu gewähren wäre.

§ 2

(1) Die Beratungshilfe besteht in Beratung und, soweit erforderlich, in Vertretung.

(2) Beratungshilfe nach diesem Gesetz wird gewährt in Angelegenheiten

1. des Zivilrechts außer in Angelegenheiten, für deren Entscheidung die Gerichte für Arbeitsachen ausschließlich zuständig sind,
2. des Verwaltungsrechts,
3. des Verfassungsrechts.

In Angelegenheiten des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts wird nur Beratung gewährt. Ist es im Gesamtzusammenhang notwendig, auf andere Rechtsgebiete einzugehen, wird auch insoweit Beratungshilfe gewährt.

(3) Beratungshilfe nach diesem Gesetz wird nicht gewährt in Angelegenheiten, in denen das Recht anderer Staaten anzuwenden ist, sofern der Sachverhalt keine Beziehung zum Inland aufweist.

§ 3

(1) Die Beratungshilfe wird durch Rechtsanwälte gewährt, auch in Beratungsstellen, die auf Grund einer Vereinbarung mit der Landesjustizverwaltung eingerichtet sind.

(2) Die Beratungshilfe kann auch durch das Amtsgericht gewährt werden, soweit dem Anliegen durch eine sofortige Auskunft, einen Hinweis auf andere Möglichkeiten für Hilfe oder die Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung entsprochen werden kann.

§ 4

(1) Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Bedürfnis für Beratungshilfe auftritt.

(2) Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Der Sachverhalt, für den Beratungshilfe beantragt wird, ist anzugeben. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtsuchenden sind glaubhaft zu machen. Wenn sich der Rechtsuchende wegen Beratungshilfe unmittelbar an einen Rechtsanwalt wendet, kann der Antrag nachträglich gestellt werden.

§ 5

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

(1) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe gegeben und wird die Angelegenheit nicht durch das Amtsgericht erledigt, stellt das Amtsgericht dem Rechtsuchenden unter genauer Bezeichnung der Angelegenheit einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl aus.

(2) Gegen den Beschluß, durch den der Antrag zurückgewiesen wird, ist nur die Erinnerung statthaft.

§ 7

(1) Der Rechtsuchende, der unmittelbar einen Rechtsanwalt aufsucht, hat seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft zu machen und zu versichern, daß ihm in derselben Angelegenheit Beratungshilfe bisher weder gewährt noch durch das Amtsgericht versagt worden ist.

(2) Gewährt der Rechtsanwalt Beratungshilfe, richtet sich seine Gebührenforderung gegen den Rechtsuchenden ausschließlich nach § 8; entgegenstehende Abreden sind nichtig.

§ 8

Dem Rechtsanwalt steht gegen den Rechtsuchenden, dem er Beratungshilfe gewährt, eine Gebühr von 20 Deutsche Mark zu, die er nach dessen Verhältnissen erlassen kann.

§ 9

Ist der Gegner verpflichtet, dem Rechtsuchenden die Kosten der Wahrnehmung seiner Rechte zu ersetzen, hat er die gesetzliche Vergütung für die Tätigkeit des Rechtsanwalts zu zahlen. Der Anspruch geht auf den Rechtsanwalt über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Rechtsuchenden geltend gemacht werden. Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach Satz 2 erhält, werden auf die Vergütung aus der Landeskasse (§ 131 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) angerechnet.

ZWEITER ABSCHNITT

Anderung von Bundesgesetzen

§ 10

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), wird wie folgt geändert:

Nach dem Zwölften Abschnitt wird folgender Abschnitt angefügt:

„Dreizehnter Abschnitt

Vergütung für die Beratungshilfe

§ 131

Vergütung aus der Landeskasse

Der Rechtsanwalt erhält, soweit nicht für die Tätigkeit in Beratungsstellen nach § 3 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes besondere Vereinbarungen getroffen sind, eine Vergütung nach diesem Gesetz aus der Landeskasse.

§ 132

Gebühren für die Beratungshilfe

(1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat und für eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 30 Deutsche Mark. § 20 Abs. 1 Satz 3 ist anzuwenden.

(2) Für die in § 118 bezeichneten Tätigkeiten erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 80 Deutsche Mark. Auf die Gebühren für ein anschließendes

gerichtliches oder behördliches Verfahren ist diese Gebühr zur Hälfte anzurechnen.

(3) Führt die Tätigkeit des Rechtsanwalts nach Absatz 2 Satz 1 zu einem Vergleich oder einer Erledigung der Rechtssache (§§ 23, 24), so erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 100 Deutsche Mark.

§ 133

§§ 125, 126, 128, 130 Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden. Der Pauschsatz des § 26 bemißt sich nach den Gebühren des § 132. Zuständig ist das Amtsgericht, das den Berechtigungsschein ausgestellt hat, in den Fällen des § 7 des Beratungshilfegesetzes das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt seine Kanzlei hat.“

§ 11

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301), wird wie folgt geändert:

Nach § 49 wird folgender § 49 a eingefügt:

„§ 49 a

Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die in dem Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen. Er kann die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen.“

§ 12

Das Rechtspflegergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 302-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2306), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 3 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „24 a“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird folgender Buchstabe f angefügt:
„f) auf dem Gebiet der Beratungshilfe;“.

2. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Festsetzungsverfahren, Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen in Straf- und Bußgeldverfahren, Verfahren vor dem Patentgericht, auf dem Gebiet der Aufnahme von Erklärungen und der Beratungshilfe“.

3. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a
Beratungshilfe

(1) Folgende Geschäfte werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Beratungshilfe;
2. die dem Amtsgericht nach § 3 Abs. 2 des Beratungshilfegesetzes zugewiesenen Geschäfte.

(2) § 5 und § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 sind nicht anzuwenden.“

§ 13

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vordrucke für den Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe und auf Zahlung der Vergütung des Rechtsanwalts nach Abschluß der Beratungshilfe einzuführen und deren Verwendung vorzuschreiben.

DRITTER ABSCHNITT
Schlußvorschriften

§ 14

In den Ländern Bremen und Hamburg tritt die eingeführte öffentliche Rechtsberatung an die Stelle der Beratungshilfe nach diesem Gesetz, wenn und soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt.

§ 15

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 14 am 1. Januar 1981 in Kraft. § 14 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Langner und Dr. Schöffberger

I. Allgemeines

1. a) Der von der CDU/CSU-Fraktion eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die außergerichtliche Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen – Drucksache 8/1713 – wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 88. Sitzung am 27. April 1978 in erster Lesung beraten. Der Entwurf wurde an den Rechtsausschuß (federführend), den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat sich gutachtlich geäußert.
- b) Der Entwurf eines Gesetzes über Hilfe durch kostenlose Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (Beratungshilfegesetz) – Drucksache 8/3311 – wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 183. Sitzung am 8. November 1979 in erster Lesung beraten. Der Entwurf wurde an den Rechtsausschuß (federführend), den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die Entwürfe zuletzt in seiner 88. Sitzung am 13. Februar 1980 beraten. Grundlage der Ausschußberatung war eine Fassung, die von einer Berichterstatterunde im Anschluß an die vorliegenden Gesetzentwürfe erarbeitet worden war. Diese Berichterstatterunde hat der Rechtsausschuß in seiner 81. Sitzung am 7. November 1979 eingesetzt. Sie hatte die Aufgabe, die Gesetzentwürfe mit dem ebenfalls vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe – Drucksache 8/3068 – abzustimmen sowie die Entwürfe möglichst zu verkürzen und zu vereinfachen.

Die beteiligten Ausschüsse haben dem Entwurf zugestimmt.

2. Der Rechtsausschuß empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der von ihm beschlossenen Fassung. Mit wenigen Ausnahmen sind die Regelungen des Entwurfs einstimmig beschlossen worden. Die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs, nämlich die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß finanziell hilfsbedürftige Bürger einen erleichterten Zugang zur Rechtsberatung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens erhalten, hat der Rechtsausschuß einmütig gebilligt. Er teilt insbesondere nicht die in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Beratungshilfegesetzes – Drucksache 8/3311 – geäußerte Meinung, die in den Bundesländern praktizierten Alternativlösungen ließen

das Bedürfnis für eine bundesrechtliche Regelung entfallen. Der Ausschuß hält es vielmehr für notwendig, nach einer fast einhundertjährigen Entwicklung eine sichere, nicht von einem dauernden Wechsel bedrohte Grundlage für die Rechtsberatung der hilfsbedürftigen Schichten der Bevölkerung zu schaffen. Die vom Bundesrat als Alternativlösungen bezeichneten Modellversuche mehrerer Bundesländer, so wertvoll sie auch – nicht zuletzt für die Entscheidung über den vom Gesetzgeber einzuschlagenden Weg – sind, können eine bundesrechtliche Regelung nicht ersetzen, weil es sie nicht in allen Bundesländern gibt, sie nicht in allen Bundesländern, die sie unternehmen haben, flächendeckend sind und sie auf in ihrem Bestand ungleich geringer gesicherten Verwaltungsanordnungen beruhen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

In der vom Rechtsausschuß angenommenen Fassung sind die vorliegenden Entwürfe zum Teil verkürzt und vereinfacht worden. Die folgende Einzelbegründung beschränkt sich darauf, das Beratungsergebnis insoweit näher darzustellen, als sachlich von den vorliegenden Entwürfen abweichende Lösungen angenommen wurden. Im übrigen wird auf die Begründung der vorliegenden Entwürfe Bezug genommen.

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die grundlegende Umschreibung des Anspruchs auf Beratungshilfe. Eine Vereinfachung der vorliegenden Entwürfe war dadurch möglich, daß für die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die zu einem Antrag auf Beratungshilfe berechtigen, auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung in ihrer künftig durch das Gesetz über die Prozeßkostenhilfe – Drucksache 8/3068 – geänderten Fassung, insbesondere auf die für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe dem Gesetz als Anlage beigefügte Tabelle, verwiesen werden kann. Hiernach kommt nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Rechtsuchenden ein Anspruch auf Beratungshilfe dann in Betracht, wenn dem Rechtsuchenden Prozeßkostenhilfe ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten zu gewähren wäre (§ 1 Abs. 2). Maßgebend sind jeweils die finanziellen Verhältnisse dessen, der Anspruch auf Beratungshilfe geltend macht. Eine Zusammenrechnung eines „Familieneinkommens“ findet nicht statt, doch ist bei dem Vorhandensein unterhaltsberechtigter Personen die Anwendung der Tabelle nach § 116 Abs. 1 Satz 3 ZPO in der Fassung des Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe davon abhängig, inwieweit diese Personen eigenes Einkommen haben.

Die Voraussetzungen für den Antrag auf Beratungshilfe (§ 1 Abs. 1) sind gegenüber den vorliegenden Entwürfen zum Teil ohne eine Änderung in der Sache zusammengefaßt worden. So werden die Möglichkeiten, die im Einzelfall auf Grund einer Rechtsschutzversicherung bestehen, nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 zu berücksichtigen sein.

Für Ausländer wird der Zugang zur Beratungshilfe ebenso wie für Inländer ermöglicht, um die notwendige Hilfe bei einer Berührung mit der deutschen Rechtsordnung sicherzustellen.

Zu § 2

Gegenüber § 2 des Entwurfs eines Beratungshilfegesetzes — Drucksache 8/3311 — ist eine Änderung insofern eingetreten, als die Ausnahme für den gewerblichen Rechtsschutz (der ja Teil des in § 2 Abs. 2 Nr. 1 erwähnten Zivilrechts ist) entfällt. Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes haben nach den Modellversuchen der Bundesländer eine verschwindend geringe Rolle gespielt. Soweit es darum geht, daß dem Rechtsuchenden in dem Verfahren vor dem Deutschen Patentamt durch Vertretung geholfen werden soll, haben die Möglichkeiten, durch Beiordnung eines sachkundigen Vertreters zu helfen (§§ 46 a ff. des Patentgesetzes, § 12 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes), nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des vorliegenden Entwurfs den Vorrang. Für den verbleibenden geringen Bereich einer ersten Auskunft erscheint eine Ausnahme nicht angemessen.

Die Minderheit im Ausschuß hat beantragt, Beratungshilfe für alle Rechtsgebiete (mit Ausnahme der in § 2 Abs. 3 und 4 erwähnten Bereiche) vorzusehen. Sie ist der Auffassung, daß die ausgenommenen Bereiche nach den Erfahrungen mit den Modellversuchen zahlenmäßig nicht unbedeutend sind, andererseits aber nach den hierfür aufzuwendenden Kosten nicht so sehr ins Gewicht fallen, daß man sie ausschließen sollte. Auch könnten in diesen Sachbereichen nicht durchweg — besonders dann nicht, wenn es an einer Verbandsmitgliedschaft fehle — andere Möglichkeiten für eine Beratung in Anspruch genommen werden.

Demgegenüber ist die Ausschußmehrheit der Auffassung, daß aus den in der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 2 dargelegten Erwägungen die Beratungshilfe, soweit sie nach dem vorliegenden Gesetzentwurf gewährt wird, sich auf die Gebiete beschränken sollte, wo ein unbefriedigtes Bedürfnis nach Beratung besonders deutlich hervorgetreten ist.

Zu § 3

Der Ausschuß hält es im Interesse des Rechtsuchenden für notwendig, daß der Zugang zum Rechtsrat so einfach wie möglich gestaltet wird. Vor allem sollen Weiterverweisungen, die erfahrungsgemäß den Rechtsuchenden entmutigen und von der Verfolgung seines Anliegens abbringen können, möglichst vermieden werden. Diese Zielsetzung bedingt, daß dem Rechtsuchenden ein Berater zur Verfügung gestellt wird, der ihn umfassend in allen rechtlichen Angelegenheiten beraten kann und nicht genötigt

ist, bei im Zusammenhang auftretenden Rechtsfragen aus ihm fremden Gebieten an andere Berater weiterzuverweisen. Dies erscheint um so notwendiger, als die genaue rechtliche Zuordnung zu einem bestimmten Rechtsgebiet schwerlich von den Rechtssuchenden erwartet werden kann. Daher wurden als Berater die Rechtsanwälte vorgesehen, die nach § 3 BRAO zu einer umfassenden rechtlichen Beratung in der Lage sind.

Ferner soll der Zugang zum Berater möglichst ohne Umwege sein. Es ist daher der unmittelbare Zugang zu dem Rechtsanwalt eröffnet worden, einerlei ob dieser in seiner Kanzlei oder in einer auf Grund einer Vereinbarung mit der Landesjustizverwaltung eingerichteten Beratungsstelle tätig wird. Die Beratungsstellen, die in Großstädten vorteilhaft sein können, sollen keinen Vorrang vor dem Einzelanwalt haben. Hiermit wird darauf Rücksicht genommen, daß für spezialisierte Gebiete geeignete Berater in den Beratungsstellen fehlen können.

Zu beachten waren ferner die Erfahrungen mit den Modellversuchen. Hiernach kann ein erheblicher Teil der Anliegen durch eine sofortige Auskunft bei den Amtsgerichten, einen Hinweis auf andere Möglichkeiten für Hilfe oder die Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung erledigt werden. Da die Entscheidung über die Bewilligung von Beratungshilfe mit der Folge, daß der Rechtsanwalt aus öffentlichen Mitteln zu entschädigen ist, ohnehin von staatlichen Stellen getroffen werden muß, sind auch die Amtsgerichte als Zugangsweg zur Beratungshilfe nach diesem Gesetz vorgesehen worden und ist ihnen die Möglichkeit gegeben, dem Anliegen des Rechtsuchenden, soweit es sich hierfür eignet, in der in § 3 Abs. 2 geregelten Weise zu entsprechen.

Zu § 4

Um eine rasche Hilfe in besonderen Fällen zu gewährleisten, ist die Entscheidung über den Antrag auf Beratungshilfe nicht dem Amtsgericht vorbehalten worden, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen Wohnsitz hat. Es wird jedoch das Bedürfnis, nicht bei dem für den Wohnsitz zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe zu beantragen, genau zu prüfen sein, um Mißbräuche zu unterbinden.

In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird berücksichtigt, daß dem Rechtsuchenden der unmittelbare Zugang zu dem Rechtsanwalt ermöglicht wird. Hat der Rechtsanwalt dem Rechtsuchenden auf Grund dessen Angaben Beratungshilfe gewährt, so kann diese Entscheidung freilich nicht für die öffentliche Hand bindend sein. Es ist vielmehr von staatlichen Stellen an Hand der von dem Rechtsanwalt mitgeteilten Umstände zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Beratungshilfe (mit der Folge, daß der Rechtsanwalt aus öffentlichen Mitteln zu entschädigen ist) vorgelegen haben.

Zu § 5

Durch § 5 wird das Verfahren, das im Zusammenhang mit der Beratungshilfe anzuwenden ist, im einzelnen durch die sinnngemäße Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der

freiwilligen Gerichtsbarkeit festgelegt. Ausnahmen sind vor allem für das Rechtsbehelfsverfahren vorgesehen (vgl. § 6 Abs. 2). Die Verweisung auf das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erlaubt es, auf eigene Vorschriften über die Art der Bekanntmachung der Entscheidungen des Amtsgerichts zu verzichten. Von einer besonderen Regelung über die Belehrung hinsichtlich des zulässigen Rechtsbehelfs bei Zurückweisung des Antrags wurde abgesehen, weil der wünschenswerten allgemeinen Regelung über die Rechtsmittelbelehrung nach dem FGG nicht in einem Teilbereich vorgegriffen werden sollte. Es wird jedoch erwartet, daß in Angelegenheiten nach diesem Gesetz das Amtsgericht für die Unterrichtung der Rechtsuchenden über den statthaften Rechtsbehelf Sorge trägt.

Zu § 6

Angesichts der im Rechtspflegergesetz neu bestimmten Zuständigkeit des Rechtspflegers für die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Beratungshilfe (vgl. § 12 Nr. 3) ergibt sich der statthafte Rechtsbehelf bei Ablehnung des Antrags aus § 11 des Rechtspflegergesetzes. Um die Entscheidung in einem möglichst unkomplizierten Verfahren herbeizuführen, war jedoch zu bestimmen, daß die Erinnerung nicht befristet sein soll, daß der Rechtspfleger ihr abhelfen kann und daß der Richter am Amtsgericht abschließend über die Erinnerung entscheidet. Um dies klarzustellen, war in § 24 a Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung des § 12 Nr. 2 die Anwendung des § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 des Rechtspflegergesetzes auszuschließen und zugleich in § 6 Abs. 2 festzulegen, daß gegen den zurückweisenden Beschluß als Rechtsbehelf nur die Erinnerung statthaft ist.

Zu § 7

In § 7 Abs. 1 wird bestimmt, was der Rechtsuchende, der sich unmittelbar an einen Rechtsanwalt wendet, dem Rechtsanwalt zu dessen (vorläufiger) Entscheidung über die Gewährung von Beratungshilfe mitzuteilen hat. Hält der Rechtsanwalt die Voraussetzungen für die Beratungshilfe nicht für gegeben, kann der Rechtsuchende die Entscheidung des Amtsgerichts herbeiführen, indem er für seine Angelegenheit die Ausstellung eines Berechtigungsscheins beantragt.

Für die Verpflichtung des Rechtsanwalts, der entweder unmittelbar oder auf Grund eines von dem Amtsgericht ausgestellten Berechtigungsscheins in Anspruch genommen wird, in dem in § 2 Abs. 1 geregelten Umfang Beratungshilfe zu gewähren, ist auf § 49 a der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Fassung des § 11 zu verweisen.

Gewährt der Rechtsanwalt Beratungshilfe, so hat er gegen den Rechtsuchenden selbst nur den Anspruch auf die Zahlung einer „Schutzgebühr“ nach § 8. In den Fällen, in denen der Rechtsanwalt unmittelbar von dem Rechtsuchenden aufgesucht wird, kann die Ungewißheit, ob das letztlich für die Entscheidung über die Beratungshilfe zuständige Amtsgericht (§ 4

Abs. 2 Satz 3) die Voraussetzungen bejaht, nicht zu Lasten des Rechtsuchenden gehen. Der Rechtsanwalt soll daher – von der Gebühr nach § 8 abgesehen –, die Beratungshilfe in solchen Fällen auf sein Risiko hin gewähren. Etwaige Vereinbarungen mit dem Rechtsuchenden über sonstige Vergütungsansprüche für den Fall der Zurückweisung des Antrags durch das Amtsgericht werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu § 8

§ 8 sieht eine Schutzgebühr von 20 Deutsche Mark vor, die von dem Rechtsuchenden für die Beratungshilfe zu zahlen ist. Diese Gebühr soll zur Erleichterung der Abrechnung im öffentlichen Bereich nur dem Rechtsanwalt zustehen; sie ist bei der Bemessung der aus öffentlichen Mitteln dem Rechtsanwalt zu zahlenden Vergütung (§ 132 Abs. 1, 2 BRAGO in der Fassung des § 10) berücksichtigt worden.

Soweit es nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Rechtsuchenden geboten ist, kann die Gebühr des § 8 von dem Rechtsanwalt erlassen werden, wobei der Erlaß jedoch zu seinen Lasten geht.

Zu § 9

Durch die Fassung des § 9 Satz 1 wird die Verpflichtung des Gegners zum Ersatz der gesetzlichen Vergütung des tätig gewordenen Rechtsanwalts klargestellt. Eine besondere Regelung, daß die Gewährung von Beratungshilfe auf die Verpflichtung des Rechtsuchenden zum Ersatz der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß hat, erschien entbehrlich.

Zu § 10

In § 131 BRAGO wird klargestellt, daß sich die Vergütung des Rechtsanwalts für die Beratungshilfe nach den besonderen Bestimmungen über diesen Bereich bemißt. Besondere Vereinbarungen über die Tätigkeit in Beratungsstellen (§ 3 Abs. 1) bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Zu der Bemessung der Gebühren in § 132 Abs. 1 und 2 BRAGO wird auf die Ausführungen zu § 8 Bezug genommen.

In § 133 BRAGO erschien eine Verweisung auf § 122 Abs. 1 entbehrlich, notwendig war jedoch, um den sonst nach § 26 BRAGO in Betracht kommenden Rückgriff auf den Geschäftswert auszuschließen, den Pauschsatz des § 26 BRAGO nach den Gebühren des § 132 BRAGO zu bemessen. Im übrigen war bei der Regelung für die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts die neugefaßte Zuständigkeitsvorschrift des § 4 Abs. 1 zu berücksichtigen.

Zu § 11

Für die gesetzliche Pflicht des Rechtsanwalts, die Beratungshilfe zu übernehmen, war zu berücksichtigen, daß der unmittelbare Zugang ebenso möglich

sein soll wie der Weg über das Amtsgericht mit einem dort ausgestellten Berechtigungsschein. Es mußte, da die Filterwirkung des Amtsgerichts nur noch in eingeschränktem Maße greift, eine unkomplizierte Möglichkeit geschaffen werden, wie der einzelne Rechtsanwalt Überlastungen steuern kann. Es ist daher vorgesehen worden, daß der Rechtsanwalt die Übernahme der Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen kann. Dem Rechtsuchenden steht es dann frei, einen anderen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen. Da die Ablehnung nur im Einzelfall aus wichtigem Grund möglich ist, wäre eine grundsätzliche Ablehnung von Beratungshilfe als Verstoß gegen eine gesetzliche Berufspflicht anzusehen, die nach §§ 43, 113 BRAGO gegebenenfalls im ehrengerichtlichen Verfahren zu verfolgen ist.

Zu § 12

Für die Änderung des § 24 a Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes ist auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 2 Bezug zu nehmen.

Zu § 13

Es erscheint zweckmäßig, die Möglichkeit zur Einführung einheitlicher Vordrucke und des Gebots ihrer Verwendung vorzusehen.

Zu § 14

In den Stadtstaaten gibt es eine auf die dortigen Verhältnisse besonders abgestimmte und zum Teil

seit langer Zeit bestehende Rechtsberatung durch Beratungsstellen im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Dies macht es notwendig, das Verhältnis der Beratung nach diesen Systemen und nach dem vorliegenden Gesetzentwurf näher zu regeln, sofern nicht von dem Stadtstaat das Nebeneinander beider Systeme befürwortet wird.

Die Ausschußminderheit war der Auffassung, es solle in den Stadtstaaten dem Rechtsuchenden die Wahl zwischen der Inanspruchnahme der dort eingeführten öffentlichen Rechtsberatung und anwaltlicher Beratungshilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes gelassen werden.

Demgegenüber spricht sich die Ausschußmehrheit für eine Lösung aus, die den Stadtstaaten, soweit sie hierfür eintreten, den Vorrang des dort eingeführten Beratungssystems erhält. Nach Meinung der Ausschußmehrheit wäre es nicht zweckmäßig oder im Interesse der Rechtsuchenden geboten, bundesrechtlich die Abschaffung eines ausgebauten, weitgehend bekannten und akzeptierten Systems vorzuschreiben oder das kostenträchtige Nebeneinander beider Systeme vorzusehen.

Zu § 16

Das Gesetz soll, um den Bundesländern genügend Zeit für die notwendigen Vorbereitungen zu lassen, am 1. Januar 1981 in Kraft treten, doch soll § 14 am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, um bis zum 1. Januar 1981 den Stadtstaaten Bremen und Hamburg die in § 14 vorgesehene Anpassungsmöglichkeit durch Landesrecht zu eröffnen.

Bonn, den 21. Februar 1980

Dr. Langner **Dr. Schöffberger**
Berichterstatter

